

Vertrag gemäss Art. 57 des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVersG) und Art. 81 der VO zum Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVersV)

Art. 1: Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt – in Ergänzung aller gesetzlichen Bestimmungen – die gemeinsame Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung durch die OUFL-Versicherer in Liechtenstein. Durch die Unterzeichnung dieses Vertrages, der gemäss Art. 57 des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (LGBI 2006 Nr. 89) Voraussetzung für die Eintragung in das Register der Unfallversicherer in Liechtenstein ist, verpflichtet sich der jeweilige Versicherer, sich in den geregelten Bereichen an die Vorgaben dieses Vertrages zu halten.

Art. 2: Geschäftsführender Versicherer

1. Die Versicherer bezeichnen die „Zürich“ Versicherungs-Gesellschaft, nachfolgend als die „Zürich“ bezeichnet, als geschäftsführenden Versicherer.
2. Die Zürich wird in dieser Funktion auf unbestimmte Zeit eingesetzt. Entweder auf Antrag einer Mehrheit aller OUFL-Versicherer oder aber auf selbständigen Antrag der Zürich kann die Funktion des geschäftsführenden Versicherers zur Disposition gestellt werden. Ab Antragstellung müssen die OUFL-Versicherer innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten eine einstimmige Entscheidung treffen.
3. Der geschäftsführende Versicherer übernimmt die Koordination zwischen der Aufsichtsbehörde und den einzelnen OUFL-Versicherern. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er stellt den gemeinsamen Prämientarifantrag an die Aufsichtsbehörde und unterrichtet die OUFL-Versicherer von der Tariffestsetzung durch die Regierung;
 - b. er stellt der Aufsichtsbehörde und den OUFL-Versicherern den gültigen Prämientarif mit den Gefahrenklassifikationen und die Richtlinien für Beteiligungspolice zu;
 - c. er gibt der Aufsichtsbehörde die Stellungnahmen der OUFL-Versicherer zu geplanten Änderungen der rechtlichen Grundlagen ab;
 - d. er dokumentiert die Aufsichtsbehörde mit den massgebenden Unterlagen, wie Rundschreiben an die OUFL-Versicherer, Handbücher und Richtlinien zur Erstellung von Betriebsrechnungen und Statistiken;
 - e. er unterrichtet die Aufsichtsbehörde über wichtige Untersuchungen und Erkenntnisse betreffend die Rechnungsgrundlagen, die Finanzierung der Grundleistungen und der Teuerungszulagen;
 - f. er stellt diesen Vertrag den einzelnen OUFL-Versicherern zur Unterzeichnung zu und überlässt jeweils eine von ihm gegengezeichnete Ausfertigung in Kopie auch der Aufsichtsbehörde.
4. Der geschäftsführende Versicherer organisiert mindestens einmal pro Jahr eine gemeinsame Sitzung aller OUFL-Versicherer. Diese kann, soweit die bestehende schweizerische „OUFL-Kommission“, welche die Angelegenheiten der OUFL-Versicherer behandelt, weiter besteht, in diesem Rahmen erfolgen. Die entsprechenden Informationen über die Sitzungsergebnisse sind über den SVV allen OUFL-Versicherern zugänglich.

5. Der geschäftsführende Versicherer kann einzelne OUFL-Versicherer mit speziellen, für die Gemeinschaft zweckmässigen Aufgaben betrauen, z.B. mit dem Abschluss von Tarifverträgen mit Leistungserbringern oder mit der Überprüfung von Einstufungen.

Art. 3: Einheitliche Betriebsrechnung

1. Die einzelnen Gesellschaften liefern ihre einheitlich gestalteten Betriebsrechnungen bis spätestens dem 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres – parallel zu Art. 81b Abs. 4 UVersV – auch dem geschäftsführenden Versicherer.

2. Der geschäftsführende Versicherer erstellt aufgrund der gesellschaftsindividuellen Abrechnungen für das Geschäftsjahr bis zum 31. Juli des diesem folgenden Jahres eine Gesamtbetriebsrechnung mittels dem jeweils von der Aufsichtsbehörde genehmigten Formular an die Aufsichtsbehörde.

3. Die Gesamtbetriebsrechnung dient

- a. der Übersicht mit Darstellungen zu verschiedenen Bestandesgrössen
- b. der Ermittlung des Rechnungsjahresergebnisses und des Abwicklungsergebnisses der Rückstellungen
- c. der Darstellung des Teuerungszulagenergebnisses
- d. der Übersicht zu den Rentenzahlungen
- e. der Darstellung von Kennzahlen, der Tabellen für den Rechenschaftsbericht und der Fondsanteile der Gesellschaften sowie der Fondsbestände.

Die Gesamtbetriebsrechnung dient auch als eine der Grundlagen für die Bemessung des allenfalls neu erforderlichen Prämienbedarfs.

4. Wenn an der Gesamtbetriebsrechnung aus versicherungstechnischen Gründen bei der Erstellung des Prämientarifantrages Änderungen vorgenommen werden, werden diese durch den geschäftsführenden Versicherer im Antrag entsprechend erläutert.

Art. 4: Einheitliche Statistiken

1. Der geschäftsführende Versicherer sorgt für die nach Art. 81 Abs. 1 Bst. a UVersV notwendigen Statistiken und Unterlagen. Er kann die Risikostatistik selbst erstellen oder einen geeigneten Dritten mit der Erstellung (unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes) beauftragen. Der geschäftsführende Versicherer orientiert die Aufsichtsbehörde über die beigezogenen Unterlagen nach Art. 81 Abs. 2 UVersV.

2. Alle OUFL-Versicherer verpflichten sich, die für eine ordnungsgemässe Risikostatistik erforderlichen Daten zeitgerecht dem geschäftsführenden Versicherer nach dessen Vorgaben zur Verfügung zu stellen, damit dieser der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres eine aktuelle Risikostatistik des Vorjahres zustellen kann.

3. Sämtliche Statistiken sollen der Aufsichtsbehörde eine angemessene Analyse des Versicherungsbestandes, der Rückstellungen für zugesprochene und der erbrachten Versicherungsleistungen gewährleisten.

Art. 5: Streitbeilegung

Die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung bzw. Durchführung dieses Vertrages hat grundsätzlich zwischen den OUFL-Versicherern zu erfolgen. Sollte keine Einigung erzielt werden, kann die Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen werden.

Art. 6: Genehmigung dieses Vertrages

Dieser Vertrag wird durch die Aufsichtsbehörde gemäss dem Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung (LGBI 1990 Nr. 46 in der jeweils gültigen Fassung) genehmigt.

Art. 7: Erklärung gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. b UVersG:

Der unterzeichnete OUFL-Versicherer erklärt sich hiermit bereit, die Unfallversicherung nach dem jeweils geltenden Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung in Liechtenstein ordnungsgemäss durchzuführen.

Art. 8: Dauer und Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Änderung bedarf der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Er tritt ab 1. Januar 2007 in Kraft.

Unterzeichnung:

Für die „Zürich“ Versicherungs-Gesellschaft als geschäftsführender Versicherer:

(Ort, Datum)

(Unterschrift 1)

(Unterschrift 2)

Für den OUFL-Versicherer:

(Ort, Datum)

(Unterschrift 1)

(Unterschrift 2)